

S a t z u n g

des
Obst- und Gartenbauvereines Elversberg

§ 1

Name u. Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Elversberg e.V. (abgekürzt OGVE)

Er ist eingetragen beim Amtsgericht Neunkirchen unter der Register Nr. VR 382 und hat seinen Sitz in der Gemeinde Spiesen-Elversberg.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus sowie der Landschaftspflege, nicht jedoch des erwerbsmäßigen Obst- u. Gartenbaus.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist aktiv und passiv möglich.

Aktive Mitglieder sind solche, die ein durch den OGVE angepachtetes Gartengrundstück nutzen. Diese Nutzung ist durch den Gartennutzungsvertrag (abgekürzt GN-Vertrag) geregelt.

Passive Mitglieder sind alle sonstigen eingetragenen Mitglieder.

3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind unterschiedliche für aktive und passive Mitglieder festzulegen.
4. Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von dem Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, das Ehrenmitglied ist beitragsfrei geführt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. den Vereinszweck zu wahren und zu fördern,
 - b. die Satzung des Vereines sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und diesen zu entsprechen,
 - c. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und anfallenden Nebenkosten ordnungsgemäß und pünktlich zu zahlen,
 - d. die nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zu leistenden Arbeitsstunden zu erbringen.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a. An der Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - b. Bis zu 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen,
 - c. Auf Antrag die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte und die Brennerei für Vereinszwecke zu nutzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod.
2. durch Austritt. (Ordentliche Kündigung)
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer 3 monatlichen Kündigungsfrist möglich (Kündigung bis zum 30. September). Ein Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden besteht nicht.
3. durch Ausschluss. (Außerordentliche fristlose Kündigung)
Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a. wegen vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. wegen Beitragsrückständen nach erfolgloser zweifacher Mahnung durch den Vorstand.
 - c. wegen Verstöße gegen die Satzung-, GN-Vertrag- oder Ordnungen des OGVE

- d. Wenn die Gemeinde oder der Forst das gepachtete Gelände für andere Zwecke benötigt

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgründe anzugeben.

Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich zu übermitteln. Danach ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen bzw. Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzende/n

2. Vorsitzende/n

1. Schriftführer/in

1. Kassierer/in

Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand

- b. deren Stellvertretern

- c. den Beisitzern, deren Anzahl nicht beschränkt ist.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§7

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willenbildungsorgan des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ferner auf Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder mit Angabe des Zwecks einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entweder in Form einer schriftlichen Einladung, Anschlag im Schaukasten oder Bekanntmachung in der örtlichen Presse bzw. der offiziellen Vereinszeitschrift.
Sie hat spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen nur durch anwesende Mitglieder, es entscheidet Stimmenmehrheit.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. stimmberechtigt sind:
 - a. grundsätzlich alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. für Belange, die die Gartennutzung betreffen, alle aktiven Mitglieder, und zwar pro Parzelle mit einer Stimme
 - c. für alle sonstigen Entscheidungen alle aktiven und passiven Mitglieder.
 - d. alle Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum letzten Februar gezahlt haben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Gebührenordnung,
 - Genehmigung geplanter und wirtschaftliche aufwendiger Anschaffungen,

- Festsetzung und Fälligkeit des Vereinsbetrages,
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

6. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Schriftführer

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

- a. die Beschlusserfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen
- b. die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. die Abfassung von Geschäfts- und Vereinsordnungen.
Einzelheiten werden in der vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung festgelegt.
- f. das Erstellen des Gartennutzungsvertrages. Sollten sich Vertragsbedingungen mit Gemeinde oder Forst ändern, werden diese vom Vorstand angepasst und den Gartennutzern (abgekürzt GN) Schriftlich mitgeteilt. Als Anhang zum GN-Vertrag, diese Änderung ist dann bindend.

§ 9

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Kommt diese nicht zustande, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit
2/3 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Datenschutz

Seit 25.05.2018 ist die DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) in Kraft. Sie löst das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) ab. Es wird der Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein geregelt. Im OGVE ist der geschäftsführende Vorstand für den Datenschutz verantwortlich. Ansprechperson ist z.Z. der 1. Schriftführer.

Alle Unterlagen zum Thema Datenschutz befinden sich im Vereinsbüro in den Ordnern Datenschutz (DS-GVO, BDSG Verfahrensverzeichnis; Belehrungen, Verpflichtungserklärungen). Bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, vorläufiger GN-Vertrag, Gartenübernahme Formular und des GN-Vertrages wird der GN über den Datenschutz belehrt. Er muss dies auf dem Beitrittsformular unterzeichnen.

**Für die Richtigkeit
Vorstehenden Paragrafen**

Elversberg, den 24.03.2024

Gezeichnet:

1. Vorsitzender: Michael Thomas

2. Vorsitzender: Patrik Vogt

1. Schriftführer: Uwe Hannemann

1. Kassierer: Markus Penth